

5 L 140/18

Abschrift



07 MRZ. 2018

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Herrn

~~\_\_\_\_\_~~

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken, - 526-18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 7150585-423 -

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsschutzes (Zweitverfahren)  
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter am 27. Februar 2018

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 5 K 139/18) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.01.2018 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger und begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen einen ablehnenden Asylbescheid der Antragsgegnerin.

Er beantragte am 26.06.2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei gab er an, er habe sein Heimatland im Jahr 2010 verlassen und seit 2012 in Schweden gelebt. Sein Asylantrag in Schweden sei abgelehnt worden. Schweden akzeptierte mit Schreiben vom 05.07.2017 die Rücküberstellung des Antragstellers nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin III-VO. Mit Bescheid vom 19.07.2017 wurde der Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Antragstellers nach Schweden angeordnet. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 03.08.2017 Klage (5 K 1255/17). Eine Überstellung nach Schweden wurde nachfolgend nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 19.01.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig (Ziffer 1) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Es forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; für den Fall nicht fristgerechter Ausreise drohte es die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Der Bescheid wurde mit Schreiben vom 22.01.2018 an den damaligen Bevollmächtigten des Antragstellers übersandt. Ein Zustellungsnachweis ist in der Verwaltungsakte nicht enthalten.

Mit Schriftsätzen vom 30.01.2018, am selben Tag beim Verwaltungsgericht eingegangen, hat der Antragsteller Klage erhoben und beantragt die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Zur Begründung führt er aus, er müsse bei Abschiebung nach Afghanistan befürchten, von der Familie des Mannes, mit dem die Mutter seines Kindes zwangsverheiratet worden sei, getötet zu werden, da er durch die Zeugung des Kindes die Ehre des anderen Mannes massiv verletzt habe. Insoweit würde ihm in Afghanistan eine „unmenschliche“ bzw. „erniedrigende“ Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK drohen. Es stelle sich sogar die Frage, ob ihm nicht auch subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG zu gewähren wäre. Mit der Eheschließung und der Zeugung des Kindes seien Gründe entstanden, die im Rahmen eines Zweitverfahrens zu berücksichtigen seien.

II.

Das Begehren des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage – 5 K 139/18 – gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.01.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Die Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.01.2018 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hat gemäß § 75 Asylgesetz (AsylG) keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 71a Abs. 4 AsylG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Nach § 71a Abs. 4 AsylG sind in den Fällen von Zweitanträgen, in denen ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, die Bestimmungen der §§ 34 bis 36, 42 und 43 entsprechend anwendbar. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und kein subsidiärer Schutz zuerkannt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Nach § 59 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG soll dabei in der Androhung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll.

Da der Antragsteller nur Klage auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erhoben hat, ist davon auszugehen, dass Bescheid vom 19.01.2018 hinsichtlich der Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig bestandskräftig geworden ist. Doch auch wenn unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im vorliegenden Verfahren insoweit hinsichtlich der Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG Zweifel bestünden, würde dies nicht zum Erfolg des Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Kläger führen. Denn gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19.01.2018 bestehen keine ernstliche Zweifel i.S.v. § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG in Bezug auf die Ablehnung des Asylantrags in Nr. 1 des Bescheids.

Die Einstufung des Asylantrags des Antragstellers als Zweitantrag i.S.v. § 71a Abs.1 AsylG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist nicht zu beanstanden und von den Bevollmächtigten des Antragstellers auch nicht bestritten worden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Zweitantrags ist gemäß § 71a AsylG der erfolglose Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2015 - A 11 S 121/15 -, NVwZ 2015, 1155 = InfAuslR 2015, 363 = EzAR-NF 95 Nr. 44; Bayerischer VGH, Urteil vom 03.12.2015 - 13a B 15.50069 u.a. -, NVwZ 2016, 625 = EzAR-NF 95 Nr. 48; BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, BVerwGE 157, 18 = InfAuslR 2017, 162 = EzAR-NF 65 Nr. 48 = Buchholz 402.251 § 71a AsylG Nr. 1.

Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten, oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; andernfalls ist der Antrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig zurückzuweisen. Insoweit bestehen unter Zugrundelegung der jetzigen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) insoweit keine erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, weil das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu Recht als unzulässig abgelehnt hat. Zunächst hat der Antragsteller auch nach seiner eigenen Schilderung bereits in Schweden erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Ablauf der Frist für eine Überstellung nach Schweden für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wäre somit, dass die Anforderungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist indes nicht der Fall.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde über die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen

günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen (Nr. 3). Für keinen dieser drei Wiederaufgreifens-Tatbestände gibt es vorliegend Anhaltspunkte. Der Antragsteller hat bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt einen Sachverhalt dargelegt, bei dem es sich um Vorfälle in seinem Herkunftsland gehandelt, die sich bereits vor seiner Ausreise aus Afghanistan ereignet haben, so dass es sich auf jeden Fall um Umstände handelt, die er bereits in Schweden hätte geltend machen können. Soweit er sich auf die Zeugung eines Kindes beruft, ist weder erkennbar inwieweit sich daraus das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch die Feststellung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ergeben kann. Denn dies ereignete sich erst sieben Jahre nach seiner Ausreise aus Afghanistan.

Bedenken gegen Bescheid des Bundesamtes bestehen allerdings im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG), zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Dies ist zwar der gesetzlichen Regelung des § 36 AsylG nicht ausdrücklich zu entnehmen, jedoch gebieten die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG die diesbezügliche Berücksichtigung auch im Verfahren nach § 36 AsylG.

Vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach § 51  
Ausländergesetz 1990 BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2  
BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166 = BGBl I 1996, 952 = DVBl  
1996, 739 = NVwZ 1996, 678 = DÖV 1996, 654 = EzAR 632  
Nr. 25.

Soweit die Antragsgegnerin das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im angegriffenen Bescheid verneint hat, bestehen angesichts der vorliegenden besonderen Situation des Antragstellers ernsthafte Zweifel. Bedenken gegen den Bescheid vom 19.01.2018 ergeben sich, soweit es Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betrifft. Denn auf Grund der beim Antragsteller bestehenden Erkrankung – Bandscheibenvorfall – kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass der Antragsteller in Lage ist, in Afghanistan für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Dies zu prüfen, bedarf jedoch weiterer Ermittlungen im Rahmen des Klageverfahrens, insbesondere ist der Antragsteller gehalten, weitere Atteste hinsichtlich seines derzeitigen Gesundheitszustandes vorzulegen.

Das Gericht sieht somit nach der summarischen Prüfung die Ablehnung der Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbots als durchaus zweifelhaft an.

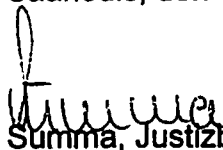
Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Handorn

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 01. März 2018



Summa, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

